

Antrag

der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Hans-Josef Fell, Bärbel Höhn, Bettina Herlitzius, Winfried Hermann, Nicole Maisch, Cornelia Behm, Peter Hettlich, Ulrike Höfken, Dr. Anton Hofreiter, Undine Kurth (Quedlinburg) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Schadstoffbelastung durch Batterien begrenzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Batterien beinhalten eine Vielzahl von Schadstoffen. Zu den Inhaltsstoffen zählen Schwermetalle wie Blei, Zink, Nickel, Kupfer, Cadmium, Quecksilber und organische Lösemittel. In den vergangenen Jahren ist der Verbrauch an Batterien in Deutschland sehr stark gestiegen. So stieg er von circa 25 000 Tonnen im Jahr 2000 auf über 33 000 Tonnen im Jahr 2007. Um die Schwermetallbelastung des zu entsorgenden Abfalls zu minimieren, wurde für Starterbatterien (Autobatterien) bereits eine Pfandpflicht erlassen. Für die anderen Primär- und Sekundärbatterien (Gerätebatterien) wurde das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (BattG) angekündigt.¹ Ziel dieses Gesetzes ist es, den Eintrag von Schadstoffen in Abfällen durch Batterien zu verringern. Um dieses Ziel zu erreichen sollen Sammelquoten festgelegt und Begrenzungen des Einsatzes von Cadmium, Quecksilber festgeschrieben werden.

Nach Angabe der Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien (GRS Batterien) wurden in Deutschland im Jahr 2007 circa 14 000 Tonnen Altbatterien zum Zwecke der Verwertung getrennt gesammelt. Damit liegt Sammelquote derzeit etwa 42 Prozent. In der Vorlage zum Batteriegesetz wird dagegen nur eine Sammelquote von 35 Prozent gefordert, die darüber hinaus auch erst im Jahr 2012 zu erfüllen ist.

Eine Begrenzung der durch Batterien erzeugten Umweltbelastung bedarf daher erheblich weitreichender Anforderungen, als bisher von der Bundesregierung geplant.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- den Einsatz hochtoxischer Inhaltsstoffe in Batterien zu reduzieren und im geplanten Batteriegesetz keine Ausnahmen von der Einhaltung des Grenzwertes für den Einsatz von Quecksilber und Cadmium zuzulassen;

¹ Siehe hierzu: BMU-Pressedienst Nr. 018/09 – Abfallwirtschaft vom 21. Januar 2009

- den Einsatz von Primärbatterien (Einwegbatterien) durch geeignete Regelungen zu begrenzen;
- zur Gewährleistung einer nahezu vollständigen stofflichen Verwertung von Altbatterien die Pfandpflicht auf alle Batterien auszuweiten;
- zur Optimierung der Verwertungsverfahren dafür zu sorgen, dass die Verwertung von Altbatterien in Anlehnung an die „bestverfügbare Technik“ erfolgt.

Berlin, den 11. Februar 2009

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Reduktion der Menge

Das Ziel der Verringerung von Schadstoffen in Abfällen alleine ist für einen vorsorgenden Umweltschutz gänzlich unzureichend, weil auch durch die Herstellung von Batterien und durch die Verwertung von Altbatterien erhebliche aber vermeidbare Umweltbelastungen erzeugt werden. Sowohl die IVU-Richtlinie als auch das Konzept der integrierten Produktpolitik sind darauf angelegt, Umweltbelastungen entlang der ganzen Herstellungslinie zu reduzieren. Dazu zählt auch das Bestreben nach Energieeffizienz, was im Bereich der Batterien, die bislang eine extrem niedrige Energieeffizienz aufweisen, von besonderer Bedeutung ist. Um das wichtige Ziel Batterien mehrfach zu verwenden und technisch langlebig zu gestalten (§ 1 Satz 3 des BattG) zu erreichen, muss das Inverkehrbringen der derzeit mengenmäßig dominierenden Primärbatterien begrenzt werden. Etwa zwei Drittel der in Verkehr gebrachten Batterien sind Alkali-Mangan-Primärbatterien. Dieser hohe Anteil von „Einwegbatterien“ sollte deutlich reduziert werden, da die Energieausbeute der Primärbatterien bei einem Sechshundertstel des zur Herstellung der Batterien erforderlichen Energieaufwands liegt. Um eine 20-prozentige Reduktion der Primärbatterien zu kompensieren, ist lediglich eine 2- bis 3-prozentige Zunahme an Sekundärbatterien (Akkumulatoren) erforderlich.

Reduktion der Schadstoffe

Knopfzellen dürfen nicht vom Verbot des Einsatzes von Quecksilber ausgenommen werden. Das ist unzweckmäßig, weil gerade sie einen hohen Quecksilberanteil aufweisen (vgl. § 4 Satz 1 Entwurf BattG). Seit Jahren kooperiert das Umweltbundesamt mit Batterieherstellern, um Substitutionen von Quecksilber auch für Batterien für Spezialanwendungen zu realisieren. Diese Anstrengungen sind ungemindert fortzuführen. Darüber hinaus widerspricht es dem formulierten Ziel, Batterien, die bestimmte gefährliche Substanzen enthalten, nicht in Verkehr zu bringen.²

Die Ausnahmeregelung vom Verbot des Cadmiumeinsatzes für schnurlose Elektrowerkzeuge geht auf das Bestreben einzelner Hersteller zurück, obwohl es auf dem Markt bereits gleichartige Elektrowerkzeuge gibt, deren Akkumulatoren fast ohne Cadmium auskommen.

² vgl. § 1 Satz 1 Nummer 1 Entwurf BattG

Steigerung der Verwertung

Die für 2012 geforderte Sammelquote von Altbatterien in Höhe von 35 Prozent liegt unterhalb der bereits im Jahr 2007 erreichten Sammelquote von über 40 Prozent. Es gibt keinen Grund dafür, nur weil in einzelnen Ländern der Europäischen Union niedrigere Sammelquoten erreicht werden, in Deutschland eine perspektivische Forderung unterhalb des Status quo zu verlangen. Darüber hinaus problematisierte das Umweltbundesamt bereits 2001 die damals erreichte Sammelquote in Höhe von 33 Prozent als völlig unbefriedigend.

Auch die Regelung jene Hersteller, die die Sammelquote des Vorjahres erreicht haben, die weitere Annahme von Altbatterien zu erleichtern, begünstigt jene, die im Vorjahr wenig Altbatterien angenommen haben.³ Zweckmäßiger ist es, eine Annahmeerleichterung an der selbst in Verkehr gebrachten Menge zu koppeln.

Nicht nachzuvollziehen ist, dass Batterien in fest eingebauten Produkten von der Rückgabepflicht ausgeschlossen werden sollen (in § 8 Satz 1 Entwurf BattG). Damit würde das feste Einschließen von Batterien in Produkten gefördert und § 4 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes konterkariert werden, nach dem eine problemlose Entnehmbarkeit von Altbatterien sicherzustellen ist.

Um eine sehr hohe Sammelquote von Altbatterien zu erreichen, bietet sich die Implementierung der Pfandpflicht an, wie sie bereits für Starterbatterien eingeführt ist.

Zur Optimierung der Verwertungsverfahren sind hohe Anforderungen zu stellen. Problematisch ist vor allem die Forderung für die Umsetzung lediglich des Standes der Technik, da die „bestverfügbare Technik“ in der Regel weit anspruchsvoller ist. Ein weiterer Aspekt ist, dass die gesammelten und die der Verwertung zur Verfügung gestellten Mengen zum Teil drastisch von den Mengen abweichen, die tatsächlich stofflich verwertet werden. Aus diesem Grund sollte sichergestellt werden, dass mindestens die Hälfte des Sammelgutes stofflich bei Einhaltung eines hohen Umweltstandards verwertet wird.

³ vgl. § 7 Satz 7 Entwurf BattG

